KONRAD FRÖSCHEN | THOMAS FRÖSCHEN

STEUERBERATER

Steuerberater Fröschen · Max-Planck-Str. 2 · 52499 Baesweiler

Im September 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Gesetzesvorhaben: Einfachere Bilanzen für kleine Kapitalgesellschaften

Am 31. Juli hat das Bundesministerium der Justiz den Referentenentwurf zu **Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Rechnungslegung** (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG) an die Länder und die Verbände zur Stellungnahme versandt. Die beabsichtigten Neuregelungen basieren auf der sogenannten Micro-Richtlinie (2012/6/EU), die im April 2012 in Kraft getreten ist.

Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Union

Die erst kürzlich in Kraft getretene Micro-Richtlinie gewährt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit, für Kleinstbetriebe, die in der Rechtsform einer **Kapitalgesellschaft** oder einer Personenhandelsgesellschaft ohne voll haftende natürliche Personen **(z.B. GmbH & Co. KG)** organisiert sind, Bilanzierungs- und Offenlegungserleichterungen zu schaffen.

Rund 500.000 Unternehmen könnten profitieren

Von dem nun vorgelegten Referentenentwurf werden dabei solche Gesellschaften erfasst, die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen **zwei der drei nachfolgenden Merkmale** nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 700.000 EUR,
- Bilanzsumme bis 350.000 EUR,
- durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer.

Hinweis: Damit könnten ca. 500.000 Unternehmen in Deutschland von den Erleichterungen profitieren.

Rechnungslegung und Offenlegung betroffen

Inhaltlich sieht der Referentenentwurf u.a. folgende Erleichterungen im Bereich der **Rechnungslegung und Offenlegung** vor:

- Kleinstunternehmen können auf die Erstellung eines **Anhangs zur Bilanz vollständig verzichten,** wenn sie bestimmte Angaben (etwa zu Vorschüssen und Krediten an Mitglieder der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und – im Falle einer Aktiengesellschaft – Angaben zu eigenen Aktien) unter der Bilanz ausweisen.
- Darüber hinaus werden Optionen zur **Verringerung der Darstellungstiefe** im Jahresabschluss eingeräumt. Für die Bilanz bedeutet dies beispielsweise, dass die Posten im Anlagevermögen nicht mehr aufgeschlüsselt werden müssen. Ein Ausweis ist vielmehr in einer Summe möglich.

Abgabetermin

für den Termin 10.10.2012 = 10.10.2012 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.10.2012 = 10.10.2012 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.10.2012 = 15.10.2012 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

7/11	12/11	3/12	7/12
+ 2,4 %	+ 2,1 %	+ 2,1 %	+ 1,7 %

Besuchen Sie unsere informative Homepage: www.froeschen.de

Cooperationspartner

Konrad Fröschen, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Thomas Fröschen, Steuerberater
Max-Planck-Straße 2 · 52499 Baesweiler

Telefon 02401 9152-0
Telefax 02401 9152-40

Kurzverbindung (0700) froeschen
www.froeschen.de
office@froeschen.de

Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00) 4 600 086

VR-Bank eG (BLZ 391 629 80) 5 200 696 010

KMU

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- Kleinstkapitalgesellschaften können künftig wählen, ob sie die **Offenlegungspflicht** durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder **durch Hinterlegung** der Bilanz erfüllen. Zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens wird die **elektronische Einreichung der Unterlagen** beim Betreiber des Bundesanzeigers auch für die Hinterlegung vorgeschrieben.

  Beachte: Im Fall der Hinterlegung können Dritte auf Antrag **(kostenpflichtig)** eine Kopie der Bilanz erhalten.

Hinweis: Die beabsichtigten Neuregelungen sollen bereits für alle Geschäftsjahre gelten, deren Abschlussstichtag nach dem 30. Dezember 2012 liegt. Somit könnten die Erleichterungen für Unternehmen mit kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr **bereits für Jahresabschlüsse mit Stichtag 31.12.2012** gelten.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG), Referentenentwurf vom 17.7.2012, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122459; BMJ, Mitteilung vom 1.8.2012

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Telefoninterviewer sind Arbeitnehmer und keine Selbstständigen

Beschäftigt ein Meinungsforschungsinstitut Telefoninterviewer gegen Honorar, haftet es für die nicht abgeführte **Lohnsteuer.** Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln sind die Interviewer nämlich **steuerrechtlich als Arbeitnehmer** und nicht als Selbstständige anzusehen. In der Vergangenheit hatten Arbeits- und Sozialgerichte solche Tätigkeiten oftmals als selbstständig angesehen. Das Finanzgericht beurteilt die Interviewtätigkeit aber jedenfalls dann als nichtselbstständige Tätigkeit, wenn den Interviewern ein **Telefonarbeitsplatz im Institut** zur Verfügung steht und sich ihr **Honorar** nach der Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen Interviews berechnet.

Das Finanzgericht verneinte indes die Arbeitnehmereigenschaft von beschäftigten **Codierern,** die Antworten nach einem vorgeschriebenen Kennzahlenplan verschlüsseln. Diese Personen konnten nach Ansicht des Finanzgerichts Köln im Streitfall frei bestimmen, wann und wie sie ihre Tätigkeit ausübten.

Hinweis: Dabei berücksichtigten die Finanzrichter insbesondere, dass die Codierer **in Heimarbeit tätig** waren.

Merkmale für eine Tätigkeit als Arbeitnehmer

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs lässt sich der **Arbeitnehmerbegriff** nicht durch Aufzählung feststehender Merkmale abschließend bestimmen. Die Frage, ob jemand eine Tätigkeit selbstständig oder nichtselbstständig ausübt, ist daher anhand einer Vielzahl in Betracht kommender Kriterien nach dem **Gesamtbild der Verhältnisse** zu beurteilen.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof Kriterien beispielhaft aufgeführt, die für die Abgrenzung Bedeutung haben können. Diese Merkmale sind im konkreten Einzelfall jeweils **zu gewichten und gegeneinander abzuwägen.**

Für eine Arbeitnehmereigenschaft sprechen dabei insbesondere **folgende Merkmale:**

- persönliche Abhängigkeit,
- Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit,
- feste Arbeitszeiten,
- Ausübung der Tätigkeit gleichbleibend an einem bestimmten Ort,
- Unselbstständigkeit in Organisation und Durchführung der Tätigkeit,
- feste Bezüge, Anspruch auf Urlaub, sonstige Sozialleistungen, Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall, Überstundenvergütung,
- kein Unternehmerrisiko, keine Unternehmerinitiative, kein Kapitaleinsatz,
- keine Pflicht zur Beschaffung von Arbeitsmitteln,
- Notwendigkeit der engen ständigen Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern und damit Eingliederung in den Betrieb,
- Schulden der Arbeitskraft und nicht eines Arbeitserfolgs sowie
- Ausführung von einfachen Tätigkeiten, bei denen eine Weisungsabhängigkeit den Regelfall darstellt.

FG Köln, Urteil vom 14.3.2012, Az. 2 K 476/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122018; BFH-Urteil vom 29.5.2008, Az. VI R 11/07

Für Vermieter

Bauzeitzinsen können Herstellungskosten sein

Sind Bauzeitzinsen (also die während der Bauphase anfallenden Zinsen einer Immobilienfinanzierung) **nicht als vorab entstandene Werbungskosten** abziehbar, können sie in die abschreibungsfähigen Herstellungskosten einbezogen werden, wenn das Gebäude vermietet wird. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden.

Ein Steuerpflichtiger errichtete ein Haus, das er zunächst verkaufen wollte, es dann aber aufgrund einer neuen Entscheidung ab der Fertigstellung vermietete. Da die Bauzeitzinsen infolge der **fehlenden Vermietungsabsicht** nicht als vorab entstandene Werbungskosten geltend gemacht werden konnten, erhöhte er die **Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen** um die Bauzeitzinsen – und zwar zu Recht, wie der Bundesfinanzhof befand.

Hinweis: Ob es das bei den Vermietungseinkünften maßgebende **Zu- und Abflussprinzip** verhindert, Bauzeitzinsen in die Herstellungskosten einzubeziehen, wenn sie bereits bei ihrer Leistung als vorab entstandene Werbungskosten absetzbar sind, brauchte der Bundesfinanzhof vorliegend nicht zu entscheiden.

BFH-Urteil vom 23.5.2012, Az. IX R 2/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122138

Für alle Steuerpflichtigen

Minijob-Grenze bald bei 450 EUR?

Nach den Plänen der Regierungskoalition soll die Verdienstgrenze für Minijobber **ab 2013** von 400 EUR auf 450 EUR angehoben werden.

Ferner soll eine **grundsätzliche Rentenversicherungspflicht** eingeführt werden, die der sozialen Absicherung dienen soll. Somit müssten Minijobber den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers von 15 % auf den normalen Beitragssatz von aktuell 19,6 % aufstocken (= 18,40 EUR bei einem Verdienst von 400 EUR). Wer dies nicht möchte, kann sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Hinweis: Ein Gesetzentwurf liegt noch nicht vor.

Meldung vom 18.7.2012, unter www.minijob-zentrale.de

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzesänderung beim Elterngeld: Vereinfachte Berechnung oftmals nachteilig

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs** zugestimmt. Durch die vorgenommenen Änderungen soll die Berechnung für ab 2013 geborene Kinder vereinfacht und das Elterngeld somit schneller ausgezahlt werden können. Allerdings wirkt sich die neue Berechnungssystematik in vielen Fällen **finanziell nachteilig** aus.

Grundsätzliche Vorbemerkung: Das Elterngeld beträgt mindestens 65 % des **Einkommens aus Erwerbstätigkeit**, wobei für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Tätigkeit die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich sind. Die **monatliche Höchstgrenze** liegt bei 1.800 EUR, der monatliche Mindestbetrag beträgt 300 EUR.

Bei der Berechnung des Elterngeldes für **ab 2013 geborene Kinder** wird nicht mehr auf das tatsächliche Nettoeinkommen abgestellt. Bei der Einkommensermittlung erfolgt vielmehr eine **Pauschalierung von Sozialabgaben und Steuern.** Die aus dieser neuen Berechnungssystematik resultierenden Folgen werden für Arbeitnehmer nachfolgend vereinfacht erläutert.

Pauschalierung von Abgaben und Steuern

Nach der neuen Gesetzesfassung sind insgesamt 21 % für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigen. Da dieser Prozentsatz **rund 0,5 % über den tatsächlichen Beitragssätzen** zur Sozialversicherung liegt, würde sich das Elterngeld bei einem Bruttoverdienst von 3.000 EUR um rund 10 EUR (3.000 EUR x 0,5 % x 65 %) reduzieren. Ist diese Verringerung eher als gering zu bezeichnen, sind die Änderungen bei der abziehbaren Lohnsteuer deutlich gravierender.

Derzeit können werdende Eltern die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld erhöhen, indem sie dem später zu Hause bleibenden Partner **die günstigere Steuerklasse** zuweisen. Dies haben die Sozialgerichte nicht als Gestaltungsmissbrauch eingestuft. Ein Wechsel in eine günstigere Steuerklasse kann nach der Neuregelung nur noch dann zu einem höheren Elterngeld führen, wenn die günstigere Steuerklasse in der **überwiegenden Zahl der Monate** des Bemessungszeitraums gegolten hat, der Wechsel also mindestens sieben Monate vor der Geburt des Kindes stattgefunden hat.

Hinweis: Ein im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigender **Freibetrag für hohe Werbungskosten** (z.B. für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) wird bei der Berechnung des Elterngeldes nicht mehr einbezogen.

Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs, BR-Drs. 347/12 vom 15.6.2012 sowie BR-Drs. 347/12 (B) vom 6.7.2012

Für Unternehmer

Unterhaltsleistungen: Investitionsabzugsbetrag mindert nicht das verfügbare Nettoeinkommen

Unterhaltsaufwendungen werden grundsätzlich nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn sie in einem **angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen des Leistenden** stehen und diesem nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch angemessene Mittel zur Bestreitung des Lebensbedarfs verbleiben. Nach einer steuerzahlerfreundlichen Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen wird das verfügbare Nettoeinkommen des Steuerpflichtigen dabei nicht durch einen geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag gemindert.

Im Gegensatz zur Finanzverwaltung lässt das Finanzgericht Niedersachsen einen Investitionsabzugsbetrag bei der Ermittlung des Nettoeinkommens grundsätzlich außen vor, da die Einkünfte aus Gewerbebetrieb **nur buchmäßig gemindert** würden und das tatsächliche Vermögen unangetastet bliebe.

Hinweis: Da gegen das Urteil die Revision anhängig ist, sollte in geeigneten Fällen **Einspruch eingelegt** und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 24.4.2012, Az. 15 K 234/11, Rev. BFH Az. VI R 34/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122347; BMF-Schreiben vom 7.6.2010, Az. IV C 4 - S 2285/07/0006:001

Für alle Steuerpflichtigen

Kapitalabfindung aus berufsständischem Versorgungswerk ist steuerpflichtig

Zahlt eine berufsständische Versorgungseinrichtung eine Kapitalabfindung, führt dies zu **sonstigen Einkünften,** die der Besteuerung unterliegen. So lässt sich ein Urteil des Finanzgerichts Münster auf den Punkt bringen.

Im entschiedenen Fall erhielt ein Zahnarzt aus dem Versorgungswerk seit dem 1.9.2005 eine **Altersrente** sowie eine zum Rentenbeginn als Einmalbetrag ausbezahlte **Teilkapitalleistung.** Das Finanzamt erfasste die Kapitalleistung neben den Rentenzahlungen **zu 50 % als steuerpflichtige Einnahme.** Der Zahnarzt vertrat die Ansicht, dass bereits fraglich sei, ob Einmalzahlungen überhaupt vom Gesetzeswortlaut erfasst seien. Zudem liege eine Doppelbesteuerung vor, weil die Beitragsleistungen zu einem Großteil **aus versteuertem Einkommen** erbracht worden seien. Dieser Ansicht folgte das Finanzgericht Münster in seiner Entscheidung jedoch nicht.

Begründung des Finanzgerichts: Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen werden als **„andere Leistungen"** neben Leibrenten ausdrücklich vom Gesetzeswortlaut umfasst. Zudem werden die Einkünfte nicht doppelt besteuert, da die Rentenzahlungen einschließlich des Einmalbetrags zu 50 % und damit in einem die Beitragsleistungen übersteigenden Umfang steuerbefreit sind.

Zum Hintergrund

Zum 1.1.2005 wurde die Besteuerung der Alterseinkünfte durch das Alterseinkünftegesetz neu geregelt. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus berufsständischen Versorgungswerken werden **nachgelagert besteuert,** wobei eine Übergangsphase beachtet werden muss. Ab 2005 werden Alterseinkünfte zu 50 % besteuert. Der steuerpflichtige Anteil erhöht sich bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 % und danach um 1 % pro Jahr, bis im Jahr 2040 die gesamten Alterseinkünfte zu versteuern sind. Der Prozentsatz, der im Jahr des ersten Rentenbezugs anzuwenden ist, bleibt für den Rest des Lebens erhalten **(Kohortenprinzip).**

FG Münster, Urteil vom 16.5.2012, Az. 12 K 1280/08 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122295

Für Unternehmer

Verzögerungsgeld ist auch bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zulässig

Nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg ist die Festsetzung von Verzögerungsgeldern **für alle von Außenprüfungen betroffenen Steuerpflichtigen** grundsätzlich möglich. Ein Verzögerungsgeld kann somit nicht nur gegen bilanzierende Unternehmer festgesetzt werden, sondern auch gegen Unternehmer, die ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln.

Zum Hintergrund

Ein Verzögerungsgeld **kann** u.a. festgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige bei einer Außenprüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist **Auskünfte erteilt oder Unterlagen vorlegt.** Es beträgt mindestens 2.500 EUR und höchstens 250.000 EUR.

Damit steht der Finanzverwaltung **neben dem Zwangsgeld** ein scharfes Sanktionsinstrument zur Verfügung, vergleicht man etwa die Höhe des Verzögerungsgelds mit der Höhe des Zwangsgeldes, welches höchstens 25.000 EUR betragen darf.

Zudem ist das Verzögerungsgeld – anders als das Zwangsgeld – auch dann zu zahlen, wenn der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung **nach dessen Festsetzung** doch noch nachkommt.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.1.2012, Az. 4 K 2121/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121953

Für alle Steuerpflichtigen

Einbau von Rußpartikelfiltern in Dieselfahrzeuge soll noch bis Ende 2013 gefördert werden

Infolge der hohen Nachfrage des laufenden Förderprogramms zur **Nachrüstung von Partikelminderungssystemen** bei Pkw und leichten Nutzfahrzeugen werden die Fördermittel für 2012 vermutlich bald ausgeschöpft sein. Durch eine Anpassung der Förderrichtlinie stellt das Bundesumweltministerium jedoch sicher, dass Nachrüstungen mit Partikelfiltern **grundsätzlich bis Ende 2013 gefördert** werden können.

Somit können auch nach Ausschöpfung der für das Haushaltsjahr 2012 veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 30 Millionen EUR weiterhin **Anträge auf Förderung** beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden.

Entsprechende Bewilligungen werden jedoch unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass im Bundeshaushalt 2013 veranschlagte Haushaltsmittel verfügbar sind. Die Auszahlung erfolgt dann nach Inkrafttreten des Bundeshaushaltes 2013.

Hinweis: Für Nachrüstungen, die bis Ende 2012 durchgeführt werden und zu denen Anträge bis zum Ablauf des 15.2.2013 beim BAFA eingehen, beträgt der Fördersatz unverändert **330 EUR.** Für Nachrüstungen, die im Jahr 2013 durchgeführt werden, wird die Förderung **auf 260 EUR** reduziert.

BMU, Mitteilung Nr. 100/12 vom 10.7.2012

Für Kapitalanleger

Jeder Sechste stellt seine Zinsen nicht frei

Mehr als **jeder sechste Sparer** in Deutschland entrichtet unnötig Abgaben auf Kapitaleinkünfte, weil er seine Zinsen nicht von der Abgeltungsteuer freistellt. Das zeigt die Studie „Sparerkompass Deutschland", die das Meinungsforschungsinstitut forsa im Auftrag der Bank of Scotland durchgeführt hat.

Vor allem überdurchschnittlich **viele junge Anleger** (34 %) im Alter von 18 bis 29 Jahren erteilen ihrem Kreditinstitut keinen Freistellungsauftrag und lassen sich auf diese Weise Zinseinnahmen entgehen.

Hinweis: Wer vergessen hat, den Banken einen Freistellungsauftrag zu erteilen, kann zu viel gezahlte Abgeltungsteuer **über die Steuererklärung** zurückholen.

Bank of Scotland, Mitteilung vom 20.6.2012

Für Arbeitgeber

In welchen Fällen führt die Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn?

Übernimmt der Arbeitgeber die **Bußgelder** der bei ihm angestellten Lkw-Fahrer für die Überschreitung von Lenkzeiten und die Unterschreitung von Ruhezeiten, liegt nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln **steuerpflichtiger Arbeitslohn** vor. Nach Ansicht der Finanzrichter handelt es sich hierbei nämlich um einen **erheblichen Verstoß** gegen die Straßenverkehrsordnung, der in seinen Auswirkungen großen Einfluss auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer hat.

Entscheidend war im Urteil die Klassifizierung als schwerwiegender Verstoß. Hätte das Finanzgericht Köln die Lenkzeitüberschreitung und die Unterschreitung von Ruhezeiten nämlich „nur" als **geringfügigen Verstoß** eingestuft, hätte es sich nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn gehandelt.

Einen geringfügigen Verstoß nimmt der Bundesfinanzhof beispielsweise an, wenn ein Paketzustelldienst Verwarnungsgelder, die wegen **Verletzung des Halteverbots** verhängt wurden, im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit übernimmt.

Revision anhängig

Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Köln ist die **Revision** anhängig. In der Revision wird der Bundesfinanzhof hoffentlich klären, ob die Übernahme von Bußgeldern für erhebliche Verkehrsverstöße steuerpflichtiger Arbeitslohn ist und – wenn ja – nach welchen **Kriterien** sich Verkehrsverstöße als geringfügig oder erheblich einstufen lassen.

FG Köln, Urteil vom 22.9.2011, Az. 3 K 955/10, Rev. BFH Az. VI R 36/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120230; BFH-Urteil vom 7.7.2004, Az. VI R 29/00

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.